

## **Antrag zur Förderung von Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen in Vereinen durch die Bürgerstiftung über das Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport**

### **Richtlinien der Förderung**

1. Antragsberechtigt sind alle Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohlfahrtsverbände sowie Sport- Kunst- und Musikvereine in Villingen-Schwenningen.
2. Die Antragsberechtigten aber auch die Kinder /Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte können sich beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport über die verschiedensten Sportvereine und beim Amt für Kultur über die verschiedenen Kunst- und Musikvereine jederzeit Informationen einholen.
3. Zuwendungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche die ihren Wohnsitz in Villingen-Schwenningen haben.
4. Der Zuschuss richtet sich an Eltern/Elternteile und Jugendliche mit geringem Einkommen um eine momentane Notlage zu beseitigen. Als Nachweis sind die Einkommensnachweise wie z.B. Lohnabrechnungen beizulegen oder die Notwendigkeit des Zuschusses zu begründen. Es kann nur ein Verein oder ein Musikunterricht pro Kind bezuschusst werden.
5. Ein Antrag auf Förderung von Mitgliedschaften in Vereinen kann von den ErzieherInnen, LehrerInnen, RektorInnen, SozialarbeiterInnen und SchulsozialarbeiterInnen der jeweiligen Einrichtungen sowie direkt durch die Ansprechpartner der Vereine gestellt werden.
6. Der Antrag muss beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport zur Plausibilitätsprüfung gestellt werden. Von dort aus wird der positiv geprüfte Antrag an die Bürgerstiftung weitergeleitet.

Es ist möglich den Antrag auch per Email an das städtische Postfach beim Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Abteilung Jugendarbeit, Sport und Integration [JSI@villingen-schwenningen.de](mailto:JSI@villingen-schwenningen.de) zu senden. Das Formular finden Sie im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bildung-soziales/kinder-jugendliche-familien/zuschuesse>.

7. Die tatsächliche Abrechnung der Förderung erfolgt nach Rechnungsstellung der Vereine an die Bürgerstiftung.
8. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Zuschuss.